

Versorgungslücken bei der Altersvorsorge aufspüren

Alter schützt vor Rente nicht

Geht es Ihnen auch so: **Das Thema Altersvorsorge haben Sie im Sinn, doch so richtig abgeschätzt, ob später Rente fehlt, haben Sie noch nicht? Wir zeigen, wie es anderen geht.**

Sabine, 50 Jahre alt, kann im Jahr 2027 mit 66 Jahren und sechs Monaten regulär in Rente gehen. Sie geht davon aus, dass sie dann 80 % des letzten Nettoeinkommens benötigt, denn manche Ausgabe wie die Finanzierung der Ausbildung der Kinder fällt weg. Auf der anderen Seite wird sie in der vermehrten freien Zeit für ihr Hobby vermutlich mehr Geld ausgeben.

Wenn Sabine die Renteninformation der gesetzlichen Rente, die sie einmal im Jahr bekommt, mit ihrer Vorstellung abgleicht (80 % des letzten Nettoeinkommens), werden ihr voraussichtlich 652 Euro im Monat fehlen. Als weitere Geldquelle hat sie noch eine Rente aus ihrer betrieblichen Altersvorsorge von voraussichtlich 231 Euro monatlich zu erwarten. Somit verringert sich ihre Lücke fürs Alter auf 421 Euro monatlich.

In diese betriebliche Altersvorsorge fließen aktuell 100 Euro von Birgits Bruttogehalt, wodurch sie Steuern und Sozialabgaben spart. Ihr Arbeitgeber steuert 50 Euro dazu. Mit dem Jahresbeitrag von somit 1800 Euro ist die staatliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge noch nicht ausgeschöpft:

Derzeit können 2640 Euro steuer- und sozialabgabenfrei in eine betriebliche Altersvorsorge fließen. Somit könnte Sabine diesen Beitrag noch um 840 Euro im Jahr aufstocken.

Doch Sabine fragt sich: »Woher soll ich das Geld nehmen?« In dieser Situation sind viele

berufstätige Frauen. Frauen leben länger – aber wovon? Auf die Witwenrente von etwa 100 Euro mag sie sich nicht verlassen. Für ihre Lücke von 421 Euro müsste sie monatlich 330 Euro mehr aufbringen.

Weil Frauen oftmals weniger als Männer verdienen, sparen sie weniger fürs Alter. Das Institut für Demoskopie in Allensbach stellte fest: 2010 sparten Frauen durchschnittlich 165 Euro monatlich, Männer legten im Schnitt 230 Euro monatlich fürs Alter zur Seite.

Wie hoch ist Ihr Sparbetrag?

Carolin Brockmann

FAIR
SICHERUNGSLADEN
DIPLOM.-OEC. SOLLMANN GMBH

Fairsicherungsladen Essen
Dipl.-Oec. Sollmann GmbH

Pferdemarkt 4
45127 Essen

Tel. 02 01 / 810 999 - 0
Fax 02 01 / 810 999 - 90
info@fairrat.de
www.fairrat.de

GF Rolf-Peter Sollmann, HRB 18678, AG Essen

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®
C. Brockmann, F. Janner, K. Rehr, K. Schrödter,
P. Sollmann, W. Bergfeld

Satz: a+design, A. Solenski, Hagen
Bilder: Photocase.com: © ffwdf, krockenmitte, ig3l, misterQM,
istockphoto.com: © Tatiana Fuentes
Druck: Ökoprint/Artell, Chemnitz auf 100 % Recycling-Offset

Pedelecs richtig versichern

Eingebauter Rückenwind

Immer mehr Menschen entdecken das Fahrrad als Sportgerät und Fortbewegungsmittel für Jung und Alt. Der Trend geht deutlich zu hochwertigen Fahrrädern.

Wer bequem und ohne Schweiß sein Ziel erreichen will, greift zum »Pedelec«.



Pedelecs (Pedal Electric Cycle) sind Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor:

- der Motor schaltet sich nur beim Treten hinzu
- der Motor unterstützt nur bis 25 km/h
- ein Versicherungskennzeichen ist nicht nötig

Diese hochwertigen Fahrzeuge lassen sich im Rahmen der Fahrradklausel in der Hausratversicherung mitversichern. Es ist darauf zu achten, dass aufgrund des Neupreises des Pedelecs die richtige Versicherungssumme im Vertrag berücksichtigt wird. Der Versicherungsschutz leistet nur bei Diebstahl; lose verbundene

Teile, zum Beispiel die Satteltasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden kommen. Selbstverständlich muss das Fahrrad mit einem Schloss gesichert gewesen sein.

Ferner gibt es die Möglichkeit, sich mit individuellen Fahrradversicherungen vor Schäden zu schützen. In diesem Fall können auch Risiken wie Vandalismus, Teillediebstahl oder Akku-Defekte bei Pedelecs mitversichert werden.

Wir beraten Sie gerne, welcher Versicherungsschutz für Sie in Frage kommt.

Katja Schrödter

Wie Sie Ihre Rechtsschutzversicherung optimal ergänzen

Vorsatz versichert?

Jährlich werden etwa 5 Millionen Ermittlungsverfahren und ca. 900.000 Strafverfahren eingeleitet. Davon finden ungefähr 750.000 Urteilsprüche.

Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet, wenn eine Straftat vorliegt. Straftaten können fahrlässig oder aber vorsätzlich begangen werden. Für Straftaten, die auch fahrlässig begangen werden können, besteht i. d. R. Versicherungsschutz innerhalb einer Rechtsschutzversicherung – der sogenannte allgemeine Strafrechtsschutz. Wird ein Ermittlungsverfahren wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens eingeleitet, wie z. B. Beleidigung oder Betrug, steht ein Vorwurf im Raum und der allgemeine Straf-Rechtsschutz greift nicht mehr. Diese Deckungslücke kann durch den optionalen Spezial-Straf-Rechtsschutz geschlossen werden.

Beispiel:

Sie werden in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt. Ein Zeuge stellt die Behauptung auf, Sie wären in die Kreuzung eingefahren, als die Ampel bereits Rot anzeigte. Um sich nun gegen den Ihrer Meinung nach unberechtigten Vorwurf der Körperverletzung wehren zu können, benötigen Sie einen Anwalt. Um das Strafverfahren abwenden zu können entstehen neben Anwaltskosten auch Aufwendungen für Sachverständige und Zeugenbeistand.

Vorsatztaten können also versichert werden. Wird allerdings ein rechtskräftiges Vorsatzurteil ausgesprochen, entfällt der Versicherungsschutz über den Spezial-Strafrechtsschutz.

Florian Janner

Keine

Garantiezinssenkung zum 1. 1. 2012

Panik



Selten stiegen sie, öfter fielen sie: Die Zinsen, die wir für unsere Beitragszahlungen in eine klassische Renten- oder Lebensversicherung auf jeden Fall bekommen – die Garantiezinsen. Damit sind die Zinsen auf den Sparanteil des Versicherungsvertrages gemeint, die die Versicherer auf jeden Fall erwirtschaften müssen. Was dann mehr erreicht wird, darf nicht mehr garantiert werden.

Seit 1994 ist dieser Garantiezins von seinerzeit 4 % auf heute 2,25 % gesenkt worden. Damit ist aber noch nicht der Tiefstand erreicht: Ab dem 1. 1. 2012 wird der Garantiezins nur noch 1,75 % betragen. Diese Herabsetzung wird durch das Finanzministerium vorgegeben. Auf 60 % der Durchschnittsentwicklung zehnjähriger Staatsanleihen wird der Zins in der Regel festgelegt. Damit soll verhindert werden, dass Versicherer sich mit allzu hohen Garantiezinsen selbst ruinieren.

Letztlich kommt es aber nicht so sehr auf den Garantiezins an, sondern auf die Gesamtleistung, die ein Versicherer

erbringen kann. Dazu gehören die laufenden Überschüsse, die Schlussüberschüsse und in jüngster Zeit auch die Teilhabe an den Bewertungsreserven. Das führt schließlich dazu, dass trotz geringer Garantien einige Versicherer immer noch sehr gute Gesamtverzinsungen erzielen.

Man muss wegen der bevorstehenden Zinssenkung nicht in Panik verfallen, sondern sollte gut überlegen, wenn man jetzt einen Rentenvertrag abschließen möchte, ob Riester, Rürup oder Privatrente. Alle, denen die Garantie besonders wichtig ist, sollten es auf jeden Fall noch in diesem Jahr tun.

Peter Sollmann

So lohnen Zuzahlungen in einen Rentenversicherungsvertrag

Darf's etwas mehr sein?

Sie zahlen Monat für Monat und Jahr für Jahr Beiträge in Ihre Rentenversicherung. So sichern Sie sich Steuervorteile und bauen eine solide Altersversorgung auf. In manchen Jahren könnten Sie durchaus etwas mehr einzahlen, z. B. um die Steuerschuld etwas zu senken oder einfach nur, um eine höherer Rente zu bekommen.

Basisrente

Einmalige Zuzahlungen sind in jedem Jahr möglich. Sie schaffen nicht nur steuerliche Erleichterungen, sie beschleunigen auch den Zuwachs Ihrer späteren Rente. Zwar dürfen die Zuzahlungen und laufenden Beiträge insgesamt nicht 20.000,- € übersteigen, aber in der Regel reicht das völlig aus.

Zuzahlungen werden üblicherweise mit dem aktuell gültigen Garantiezins bedacht. Darum ist es gerade vor einer Zinssenkung, wie sie ab 2012 bevorsteht, interessant, einen weiteren Betrag in die Altersvorsorge fließen zu lassen.

Private Rentenversicherung

Das alles gilt nicht allein für die Basisrente, auch klassische Rentenversicherungen können durch Zuzahlungen verbessert werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Verträge ab 2005 geschlossen wurden.

Auch hier handhaben die Gesellschaften die Zinsgewährung unterschiedlich: Bei den einen gilt auch für Zuzahlungen der Zinssatz des Ursprungsvertrages, bei den anderen der jeweils zum Zuzahlungszeitpunkt gültige Satz. Schließlich gibt es aber auch solche, die für Zuzahlungen eigentlich den aktuellen Zins berechnen würden, wenn sie es könnten, und deshalb vorerst immer den alten Satz anrechnen.

Alte Verträge vor 2005

Bei allen vor 2005 abgeschlossenen Renten- oder Lebensversicherungen sind solche Zuzahlungen nicht vorgesehen, denn dann wären deren steuerliche Vorzüge leider hinfällig.

Peter Sollmann

Auch »unwichtige« Änderungen mitteilen, um Versicherungsschutz nicht zu gefährden

Kleine Ursache, große Wirkung

Eine häufige Aussage von Versicherungskunden lautet: »Ich bin seit Jahren gut versichert. Das kann ruhig so bleiben.« Zunächst kann man nur gratulieren, dass der Kunde mit seinem Versicherer zufrieden ist und sich gut aufgehoben fühlt. Dennoch ist es wichtig, sich nicht uneingeschränkt auf die Police zu verlassen. Oftmals können kleine Änderungen, die banal scheinen, den Versicherungsschutz entscheidend beeinflussen.



Ein häufiger Fall ist der sogenannte Nießbrauch, also beispielsweise die Schenkung einer Immobilie mit gleichzeitigem Wohnrecht des Schenkers. Sowohl bei der Gebäudeversicherung ist eine Änderung zu beachten als auch bei der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht. Da für Schäden, die von Haus und Grund ausgehen, der Eigentümer haftet, muss der Eigentümerwechsel mitgeteilt werden.

Auch Änderungen im beruflichen Bereich sind zu prüfen. Bricht ein mitversichertes Kind beispielsweise die angefangene Ausbildung ab und fängt ein Studium an, fällt es möglicherweise aus dem Schutz der Privathaftpflicht- oder auch Familien-Rechtsschutzversicherung raus. In vielen älteren Verträgen gelten im Haushalt lebende Kinder bis zum Ende der Erstausbildung als mitversichert. Mit dem Wechsel der Ausbildung beginnt aus Sicht des Versicherers möglicherweise eine Zweitausbildung. Durch eine Mitteilung an den Versicherer ließe sich dies unkompliziert prüfen. Gleiches gilt im Übrigen auch bei Unfallversicherungen und der jeweiligen Berufsgruppeneinteilung. Hier ein anderes berufliches Beispiel eines Fairsicherungs-Kunden: Gisela B. aus H.

arbeitete auf Teilzeitbasis im Büro. Um ihr Gehalt aufzubessern, begann sie nebenberuflich Haushaltsdosen und -geräte zu vertreiben. Bei einer der privaten Verkaufspartys passierte dann das Unglück: Kirschsaffloss aus dem nicht richtig verschlossenen Behälter und färbte das helle Sofa des Gastgebers zartrosa. Da dies während einer nebenberuflichen Tätigkeit geschah, erstattete ihre Privathaftpflichtversicherung den Schaden nicht. Viele Versicherer schließen allerdings inzwischen Nebentätigkeiten bis zu einer bestimmten Umsatzhöhe in den Versicherungsschutz ein.

Familiäre Veränderungen, beispielsweise wenn man ein Pflegekind in die Familie aufnimmt, sind ebenfalls wichtig. Zwar gelten Schäden durch das Kind in der normalen Privathaftpflicht als mitversichert, allerdings nur Dritten gegenüber. Für Schäden zwischen Pflegeeltern und Pflegekind bedarf es einer speziellen Binnenhaftpflichtversicherung.

Teilen Sie uns Ihre Änderungen mit. Ihr Fairsicherungs-Team prüft, welche Mitteilungen für Ihre Versicherungen relevant sind.

Karsten Rehr

Damit Sie die »Geschenke« vom Staat nicht verlieren

Riester-Vertrag

Die komplizierten Richtlinien der staatlich geförderten Altersvorsorge verursachen Fehler bei der Einzahlung, weshalb mancher Riester-Kunde seine staatliche Zulage ganz oder teilweise verliert. Damit das nicht passiert, ist es wichtig, Veränderungen der persönlichen Umstände dem Riester-Vertragspartner zeitnah zu melden und die Vertragsgestaltung den Gegebenheiten anpassen zu lassen.



Wichtige Änderungen sind unter Anderem: Geburten in der Familie, Veränderung des beruflichen Status z. B. von angestellt zu selbstständig, Aufnahme in die Künstlersozialkasse, Gehaltsveränderung gegenüber dem Vorjahr, Arbeitslosigkeit, Bezug von Pflegegeld und Wegfall von Kindergeld.

Carolin Brockmann